

# Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs - § 1357 BGB

## A. Regelung

§ 1357 a.F. BGB war geprägt von dem Leitbild der „Hausfrauenehe“ (§ 1356 a.F.). Die sog. „Schlüsselgewalt“ berechnigte die - haushaltsführende - Ehefrau, die über kein eigenes Einkommen verfügte, zum Abschluss der zur Haushaltsführung notwendigen Rechtsgeschäfte, ohne sich vorher jedes Mal von ihrem Ehemann dazu bevollmächtigen lassen zu müssen. Aus diesen Rechtsgeschäften, die innerhalb des häuslichen Wirkungskreises lagen, wurde (grds. allein) der Ehemann verpflichtet.

§ 1357 n.F. BGB berechnigt und verpflichtet nunmehr jeden Ehegatten bezüglich des von einem Ehegatten abgeschlossen Geschäftes zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs.

## B. Umfang

### I. Lebensbedarf

Der Umfang des Lebensbedarfes orientiert sich an dem unterhaltsrechtlichen Begriff §§ 1360, 1360 a BGB.

- Zum Teil wird vertreten, dass es sich um Geschäfte handeln muss, über deren Abschluss sich die Ehegatten üblicherweise nicht.
- Nach weiterer Ansicht sollen nur solche darunter fallen, die dem Familienunterhalt dienen,

Umfasst werden grds. alle Geschäfte zur unmittelbaren Bedarfsdeckung, auch persönlicher Bedarf von Ehegatten und Kindern. Dazu gehören u.a. auch der Abschluss von Krankenhaus- und Arztverträgen, nicht jedoch Geschäfte aus der beruflichen oder rein vermögensrechtlichen Sphäre.

### II. Angemessenheit

Bestimmt sich nach der, nach außen hin erkennbaren, individuellen Lebensführung der Ehegatten.

## C. Wirkung

Beide Ehegatten werden berechnigt und verpflichtet, § 1357 I 2 BGB, es sei denn aus den Umständen ergibt sich etwas anderes, § 1357 I 2 2. HS BGB. Fraglich ist, welche Konsequenzen dies im Einzelnen hat:

### I. Schuldrechtliche Wirkung

1. Beide Ehegatten sind Gesamtschuldner.
2. Ob die Ehegatten Gesamtgläubiger oder gemeinschaftliche Gläubiger sind, ist streitig
  - Gesamtgläubiger (wohl h.M.)
  - Gemeinschaftliche Gläubiger

**3. Eine Ausnahme besteht für minderjährige Ehegatten.****a) Volljähriger Ehegatte schließt Rechtsgeschäft ab:**

Der minderjährige Ehegatte wird nicht gem. § 1357 mitverpflichtet, da der Minderjährigenschutz insoweit vorgeht (a.A. Käßler, AcP 179, 245, 276)

**b) Minderjähriger Ehegatte schließt ein Rechtsgeschäft ab,**

In analoger Anwendung des § 165 BGB wird hierdurch der volljährige Ehegatte verpflichtet. Der Minderjährige nur, wenn dessen gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat oder die Willenserklärung für ihn lediglich rechtlich vorteilhaft oder jedenfalls rechtlich neutral (str.) ist.

**II. Sachenrechtliche Wirkung**

Ob sich die gemeinsame Berechtigung auch auf dingliche Rechte bezieht ist streitig.

**1. Miteigentum**

Nach dieser Meinung erwerben Ehegatten zu gleichen Teilen Miteigentum, ausgenommen an den Gegenständen des persönlichen Gebrauchs (z.B. OLG Schleswig, FamRZ 89,88).

**2. Surrogation**

Eigentum erwirbt derjenige, der die finanziellen Mittel bereitgestellt hat, also in Alleinverdiener-Ehe, der finanzierende Ehegatte, in Doppelverdiener - Ehe beide nach Bruchteilen.

**3. keine dingliche Wirkung (h.M.)**

Eigentumserwerb folgt allein den sachenrechtlichen Regelungen, § 1357 hat darauf keinen Einfluss (z.B. ausführlich BGH FamRZ 91,923).

**Beachte aber § 1568b II BGB!**

**D. Ausschluss****I. Ausschluss und Beschränkung**

Jeder Ehegatte kann die Berechtigung des anderen, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen, § 1357 II BGB. Gegenüber dem Ehegatten ist dies durch einfache Erklärung möglich. Gegenüber dem Dritten wirkt diese jedoch nur, wenn sie ihm positiv bekannt oder im Güterrechtsregister eingetragen ist.

**II. Trennung**

Gem. § 1357 III BGB gilt Abs. 1 nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

# Güterstände

gesetzlich		vertraglich	
↓		↓	↓
<u>Zugewinnngemeinschaft</u> §§ 1363 - 1390 BGB		<u>Gütertrennung</u> § 1414 BGB	<u>Gütergemeinschaft</u> §§ 1415 - 1518 BGB
<b>Voraussetzungen</b>			
wirksame Ehe		dto + Ehevertrag	dto + Ehevertrag
<b>Wirkung</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermögenstrennung</li> <li>- Einschränkung der Verfügungsbefugnis</li> </ul>		Vermögenstrennung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtgut § 1416 BGB = gemeinschaftliches Vermögen</li> <li>- Sondergut § 1417 BGB</li> <li>- Vorbehaltsgut § 1418 BGB</li> </ul>
<b>Verwaltung</b>			
jeder sein Vermögen für sich		dto	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grds. gemeinschaftlich</li> <li>- Übertragung auf einen möglich</li> </ul>
<b>Haftung bei Zwangsvollstreckung für den anderen Ehegatten</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Haftung</li> <li>- Aber: §§ 1357, 1362 BGB (§739 ZPO)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- dto</li> <li>- grds (+), Ausn. §§ 1357 II 2, 1412 BGB</li> </ul>	Haftung nur mit dem Gesamtgut
<b>Scheidung</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zugewinnausgleich</li> <li>- Versorgungsausgleich</li> <li>- Unterhalt</li> <li>- Hausrat</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versorgungsausgleich, Ausn.: § 1408 II BGB</li> <li>- Unterhalt</li> <li>- Hausrat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilung § 1478 BGB</li> <li>- Versorgungsausgleich</li> <li>- Unterhalt</li> <li>- Hausrat</li> </ul>
<b>Tod</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 1371 BGB</li> <li>- + erbrechtliche Regeln</li> </ul>		erbrechtliche Regeln, insb. § 1931 IV BGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 1482 BGB</li> <li>- + erbrechtliche Regeln</li> </ul>

## Fall 2

### TV-Probleme

#### A. Grundfall:

Manfred und Frauke sind verheiratet. Manfred hat bei „Viktor Rundfunk- & Fernsehhandel“ ein neues Farbfernsehgerät als Ersatz für ihr altes, defektes Gerät gekauft. Da das einzig vorhandene Modell des ausgewählten Fernsehers das Ausstellungsstück ist, kann Manfred das Gerät nicht sofort mitnehmen, sondern muss auf die neue Lieferung warten. Als die Nachricht, dass das TV-Gerät nunmehr abholbereit sei, bei Manfred und Frauke eingeht, befindet Manfred sich auf einer einwöchigen Dienstreise.

Daher will Frauke das Gerät abholen. Im Geschäft des Viktor weigert sich dieser, das Gerät an Frauke herauszugeben, da der Kaufvertrag auf Manfred lautet.

Kann F die Herausgabe des Gerätes verlangen?

#### B. Abwandlung 1

Frauke hat sich durch die beharrliche Weigerung des Viktor von der Geltendmachung des Übergabeanspruchs abhalten lassen. Als Manfred von der Reise zurückgekehrt ist, holt er das Gerät bei Viktor ab.

Hat Frauke Eigentum an dem Fernsehgerät erworben, wenn Manfred der Alleinverdiener in der Ehe ist?

**Lösung:** 2. Fall: TV-Probleme

**Blätter:** *Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs - § 1357 BGB*

*Eigentumserwerb vom Berechtigten/SachR*

*Güterstände*

## A. Grundfall

Anspruch der F auf Herausgabe des Fernsehgerätes.

F könnte einen Anspruch auf Übergabe des Fernsehgerätes aus § 433 I BGB haben.

### I. Voraussetzungen

#### 1. Kaufvertrag

Für den Anspruch auf Übergabe gem. § 433 I BGB ist der Abschluss eines Kaufvertrages Voraussetzung.

V hat einen Kaufvertrag mit M abgeschlossen. Daher ist grundsätzlich M als Käufer der Anspruchsinhaber.

#### 2. Berechtigung der F

Fraglich ist, ob der Vertrag auch für und gegen F wirkt.

##### a) § 164 I BGB

M hat keine Erklärung im Namen der F abgegeben. Stellvertretung nach § 164 I BGB scheidet daher aus.

##### b) § 1357 I BGB

Eine solche Berechtigung kann sich aus § 1357 I BGB ergeben. Dazu müssen dessen Voraussetzungen vorliegen.

**(vgl. Blatt: Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs - § 1357 BGB)**

##### aa) Wirksame Ehe

M und F sind verheiratet.

##### bb) Rechtsgeschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs

Der Erwerb eines Fernsehgerätes muss ein Rechtsgeschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs sein.

**[Exkurs:** Bei der Berechtigung nach § 1357 BGB handelt es sich um eine **Rechtsmacht sui generis**. Für die Anwendbarkeit der allgemeinen Vertretungsregelungen gilt folgendes:

- Handelt der Ehegatte ausschließlich im eigenen Namen, kommt die analoge Anwendung einzelner Vorschriften, insbesondere der §§ 165, 177 BGB in Betracht; nicht jedoch gelten die §§ 166, 179 BGB.
- Handelt der Ehegatte auch im Namen des anderen, gelten die §§ 164 ff BGB unmittelbar mit Ausnahme der §§ 166 und 179 BGB, sofern der Ehegatte auch im eigenen Namen gehandelt hat, weil insoweit auch eine rechtsgeschäftliche Eigenverpflichtung vorliegt.]

Davon werden grundsätzlich alle Geschäfte zur Bedarfsdeckung der Ehegatten umfasst. Darunter können alle Rechtsgeschäfte fallen, die sich im Rahmen des verfügbaren Einkommens halten und die für den Familienunterhalt erforderlich sind<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> BGH FamRZ 89, 35  
© Silke Wollburg

Die Angemessenheit bestimmt sich nach der individuellen Lebensführung der Ehegatten.

Es kann hier dahinstehen, ob nur Rechtsgeschäfte umfasst werden, über die sich die Ehegatten üblicherweise nicht verständigen. Denn mit dieser einschränkenden Auslegung soll vermieden werden, dass es bei Geschäften mit höherem finanziellem Aufwand zu überraschenden Doppelverpflichtungen kommt.

Vorliegend waren sich die Ehegatten über den Erwerb eines neuen TV-Gerätes einig. Es bestand also im Innenverhältnis Einigkeit über den Rahmen eines solchen Ankaufs und die Gefahr der überraschenden Doppelverpflichtung war nicht gegeben. Ein Fernsehgerät gehört auch zum Bedarf einer Familie. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass M ein besonders teures Gerät ausgewählt hat, so dass auch von der Angemessenheit auszugehen ist. Demzufolge liegt hier ein Rechtsgeschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs vor.

### cc) Wirkung

Gem. § 1357 I 2 BGB werden beide Ehegatten aus einem solchen Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet. Streitig ist allerdings die Gläubigerstellung der Ehegatten.

#### (1) Gesamtgläubiger

Nach einer Meinung sind die Ehegatten Gesamtgläubiger gem. § 428 BGB. Dies liege wegen des zwischen den Ehegatten bestehenden Vertrauensverhältnisses näher.

Danach kann F gem. § 428 BGB die Übergabe des Gerätes an sich verlangen.

#### (2) gemeinschaftliche Gläubiger

Dieser Meinung nach sind Ehegatten gemeinschaftlich Gläubiger.

Demgemäss kann F nur Herausgabe an sich und M verlangen.

Zu beachten ist dabei, dass jedem Gläubiger ein eigenes Forderungsrecht zusteht, er muss nur Leistung an alle Gläubiger verlangen (wichtig für den Klageantrag).

F kann also auch Übergabe verlangen, wenn sie gegenüber V deutlich macht, dass sie den Anspruch für sich und M einzieht.

F ist somit berechtigt, den Anspruch auf Übergabe an sich oder an sich und M (je nachdem welcher Ansicht gefolgt wird) geltend zu machen.

### dd) Kein Ausschluss

(1) Die Berechtigung, Geschäfte mit Wirkung für den anderen zu schließen, kann gem. § 1357 II BGB beschränkt oder ausgeschlossen werden. Es liegt jedoch keine Beschränkung vor.

(2) Die Anwendbarkeit könnte ausgeschlossen sein, weil es sich bei dem Vertrag zwischen M und V um eine Verpflichtung zur Übereignung eines dem M gehörenden Gegenstandes handelt.

Solche Verpflichtungen über individuelle Gegenstände zu Lasten des anderen werden von § 1357 I BGB nicht erfasst. Ein individuelles Geschäft des M lag aber nicht vor.

- (3) Die Anwendbarkeit des § 1357 I BGB ist außerdem ausgeschlossen, wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt, § 1357 I 2 BGB. Ein solcher Ausschluss ist z.B. gegeben, wenn das Geschäft erkennbar ausschließlich den Handelnden oder den anderen Ehepartner binden soll. Auch dies ist vorliegend nicht der Fall.
- (4) § 1357 I BGB gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben, § 1357 III BGB. M und F leben nicht getrennt, so dass § 1357 I BGB nicht ausgeschlossen ist.

Ausschlussgründe sind folglich nicht ersichtlich.

F ist aus dem Kaufvertrag zwischen M und V ebenfalls berechtigt, da die Voraussetzungen des § 1357 I BGB vorliegen.

## II. Rechtsfolge

F ist wegen § 1357 BGB berechtigt, die Übergabe des Fernsehers gem. § 433 I BGB an sich (oder an sich und M) zu verlangen.

## III. Ergebnis zu A

F kann Übergabe des Gerätes (an sich oder an sich und M) verlangen.

## B. Abwandlung 1

Zu prüfen ist, ob F Eigentum an dem Gerät erworben hat.

### I. Eigentumserwerb des M

(vgl. Blatt: Eigentumserwerb vom Berechtigten/SachR)

Zur Eigentumsübertragung ist gem. § 929 S. 1 BGB erforderlich, dass Erwerber und Veräußerer sich über den Eigentumsübergang einig sind und der Veräußerer dem Erwerber die Sache übergibt.

#### 1. Einigung

M und V haben sich über den Eigentumsübergang (V → M) geeinigt.

#### 2. Übergabe

V hat das Gerät an M übergeben.

#### 3. Einigsein

Auch bei der Übergabe waren V und M sich noch einig.

#### 4. Berechtigung

V war zur Verfügung über den Fernseher auch berechtigt. Somit hat M Eigentum an dem Gerät erworben.

## II. Eigentumserwerb der F

Fraglich ist, ob auch F Eigentum erworben hat. Das könnte der Fall sein, wenn F über § 1357 BGB auch dinglich berechtigt ist. Ob § 1357 BGB dingliche Wirkung hat, ist jedoch streitig.

### 1. Miteigentum

Eine Ansicht geht davon aus, dass bei längerlebigen Gegenständen des ehelichen Haushalts Miteigentum begründet wird. Demnach hätte F gem. § 1357 BGB Miteigentum an dem TV-Gerät erworben.

### 2. Surrogation

Nach dieser Meinung erwirbt derjenige Eigentum, der die finanziellen Mittel bereitgestellt hat. Die finanziellen Mittel für den Erwerb des Fernsehers stammen aus dem Vermögen des M. Damit ist nur M Eigentümer geworden.

### 3. Keine dingliche Wirkung

Diese Meinung geht davon aus, dass § 1357 BGB keine dingliche Wirkung hat. Der Eigentumsübergang folgt allein sachenrechtlichen Regeln. Demzufolge hat nur M, wegen der Übereignung an ihn, Eigentum erworben.

### 4. Entscheidung

Zu bedenken ist, dass dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung zugrunde liegt.

*(vgl. Blatt: Güterstände)*

Vermögenserwerb ist bei Beendigung durch Teilung des Zugewinns auszugleichen. Wenn man berücksichtigt, dass in der Regel der größte Teil des Einkommens zur Lebenshaltung und Bedarfsdeckung verwendet wird, würde in diesen Fällen der Zugewinnausgleich vorweggenommen, da bereits bei Anschaffung ein dinglicher Anspruch begründet würde. Zudem liegt der Gütergemeinschaft gesamthänderisches Eigentum zugrunde. Dem würde der Erwerb von Miteigentum = Bruchteilseigentum widersprechen.

Aus diesen Gründen ist der letzteren Meinung der Vorzug zu geben. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch § 1568b II BGB zu beachten. Danach wird für während der Ehezeit angeschaffte Hausratsgegenstände das Miteigentum der Ehegatten vermutet, wenn nicht das Alleineigentum eines Ehegatten feststeht. Dem liegt die Annahme des gemeinsamen Lebens und Wirtschaftens während der Ehezeit zu Grunde. Nur wenn das Alleineigentum eines Ehegatten feststeht, z.B. weil es aus persönlichen Neigungen heraus einen sehr hochwertigen Gegenstand anschafft, den der andere Ehegatte aber gleichwohl benutzen darf (Klavier, HiFi-Anlage) ist dies anders zu sehen. Hierfür besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

## III. Ergebnis zu B

Es ist daher davon auszugehen, dass F an dem Fernsehgerät Miteigentum erworben hat.

**Kontrollfragen Fall 2**  
**TV-Probleme**

1. Wann liegt ein Rechtsgeschäft zur Deckung des Lebensbedarfs i.S. des § 1357 BGB vor?
2. Wann ist ein solches Geschäft angemessen?
3. Welche schuld- und sachenrechtlichen Wirkungen ergeben sich daraus?
4. Welche Meinung innerhalb der sachenrechtlichen Wirkung verdient den Vorzug?
5. Wann ist die Wirkung des § 1357 BGB ausgeschlossen?
6. Sind bei § 1357 BGB die allgemeinen Vertretungsregeln anwendbar?
7. Welche Güterstände gibt es?